

Bestimmungen gelten auch bei der Uebertragung der Berechnung über die Erzeugungsvorschriften für Leder Schuhe.

Der Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten den Vorgang bei der Ausstellung erforderlicher Preisvorschriften für die Verbesserung von Schuhwaren. Die Preisvorschriften werden in den amtlichen Landeszeitungen bekanntgegeben und den Gewerbebehörden, Gewerbeinspektoren und Handels- und Gewerbeämtern bekanntgegeben.

Aus der Rundmachung, betreffend weitere Erzeugungsvorschriften für Schuhwaren, ist hervorzuheben, daß die Herstellung von Schuhwerk mit durchlaufender lederner Doppellohle behufs Lederersparnis untersagt ist.

Nachstehend lassen wir die für das Publikum besonders wichtige Rundmachung über die Preisberechnung von Schuhwaren im Wortlaut folgen:

Rundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 9. März 1917,

betreffend Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Preisberechnung von Schuhwaren (auch Oberteilen), die ganz oder zum Teile aus Leder, Strick-, Web- oder Wirtwaren, Fuz oder filzartigen Stoffen bestehen.

A. Preisberechnung der Erzeuger.

(Außer für handwertmäßig angefertigte Maßware.)

I. Materialkosten. — Oberleder und Bodenleder.

1. Leder, für das Höchstpreise gelten, ist zum tatsächlichen Einkaufspreis innerhalb der Höchstpreise zu berechnen. Der in Anrechnung gebrachte Einkaufspreis darf behufs Deckung der Nebenspesen bei Bezug durch den Ledererzeuger geltenden Höchstpreis bei Bezug durch den Händler um 5 Prozent, bei direktem Bezug um 2 Prozent übersteigen. (Selbst erzeugtes, mit Frachtspesen nicht belastetes Leder darf höchstens zu Höchstpreisen ohne Zuschlag berechnet werden.) Bei Bezug des Leders durch Vermittlung amtlicher Verteilungsstellen dürfen die an diese entrichteten Gebührenträge ebenfalls anzurechnen werden. Leder, für das Höchstpreise nicht gelten, ist mit dem Einkaufspreis, doch höchstens mit dem zur Zeit des Einkaufes im Handelsverkehr üblichen Preis in Rechnung zu stellen. Letzteres gilt auch für selbst erzeugtes Leder. 2. Jeder Schuhwarenerzeuger hat in einem „Materialbuch“ fortlaufend folgende Eintragungen vorzunehmen: a) Eingang. Die eingehenden Leder sendungen sind nach Gattung und Menge (Maß oder Gewicht) mit dem anrechenbaren Gesamtpreis und dem Preis der Wareneinheit anzuführen. b) Verwendung. Anzugeben ist, ob die Erzeugung für Lager oder Export erfolgt, Kommissionsnummer oder Kaufnummer, unter die Gattung und die Paarnzahl der aus dem eingegangenen Leder angefertigten Schuhe unter übersichtlicher Gegenüberstellung zu der betreffenden Eingangspost. c) Wertung von Abfall und Ausschutt. Unter dieser Überschrift ist der zugehörigen Eingangspost und Verwendungspost gegenüberzustellen: aa) Der Wert der angefallenen Abfälle, und zwar, je nachdem die Abfälle zur Erzeugung anderer Schuhwaren im eigenen Betriebe weiter verwendet oder ob sie weiterverwendet werden, mit dem in die Materialberechnung für die Weiterverwendung einzuführenden angemessenen Werte oder mit dem Verkaufswerte; bb) die Materialkosten des Lederausmittels für ein Paar Schuhe. Bei Berechnung dieser Kosten ist dem Preise des verwendeten Leders 5 Prozent für Schnittverlust und Schwund hinzugerechnet werden. Von dem hiernach ergebenden Betrage ist der Wert der Abfälle in Abzug zu bringen. Der erübrigende Restbetrag ergibt in Verteilung auf die aus der aufgeschrittenen Lederpost angefertigte Schuhanzahl die Materialkosten für ein Paar Schuhe.

Sonstige Materialien.

Die Bewertung hat auf Grund der tatsächlichen Einkaufspreise, höchstens aber zu den zur Zeit des Einkaufes im Handelsverkehr üblichen Preisen zu erfolgen. Der Verbrauch der wichtigeren Materialien (Stoffe, Holzsohlen, Futter, Gürtel u. dgl.) ist für die einzelnen Schuhsorten getrennt zu ermitteln, wobei der für die Herstellung der betreffenden Sorten tatsächlich verwendete Menge 5 Prozent für Ausschuss und Schwund hinzugerechnet werden dürfen. Der Verbrauch der kleineren Materialien (Garne, Fäden, Häfen, Nägel, Wachs, Kleber u. dgl.) ist mit dem nachweislichen Durchschnitt zu berechnen.

II. Arbeitslöhne.

Unter Arbeitslöhnen sind die an das gesamte Fabrikpersonal gezahlten Beträge zu verstehen. Hierunter fällt auch die Entlohnung für die ausschließlich in der Fabrik mit der Schuhherstellung, Lohnkontrolle, Materialausgabe, Betriebsaufsicht oder Betriebsleitung betrauten Beamten. Die Bezüge der mit kaufmännischen Bureauarbeiten oder beim Verkauf beschäftigten Angestellten und der Fabrikdirektoren sind in die Arbeitslöhne nicht einzurechnen. Den Arbeitslöhnen sind die von den betreffenden Angestellten zu zahlenden Beiträge zu Kranken- und Unfallversicherung und die ihnen gewährten Kriegs- und Teuerungszulagen und Lohnzuschüsse, nicht aber die Versicherungsbeiträge des Unternehmers hinzugerechnet. Die Arbeitslöhne sind auf die im Betriebe hergestellten verschiedenen Sorten von Schuhwaren im Verhältnis zu der hergestellten Schuhanzahl zu verteilen. Stücklöhne sind auf Grund der für die einzelnen Schuhsorten gültigen Lohnsätze bei den betreffenden Schuhsorten anzurechnen.

III. Regie.

Als Regiequote dürfen die nachstehend angeführten Zuschläge in Anrechnung gebracht werden:

- Bei der Erzeugung von Schuhwaren unter Verwendung der hergestellten Oberteile dürfen der Summe der auf die betreffenden Schuhwaren entfallenden Materialkosten und Arbeitslöhne folgende prozentuale Zuschläge hinzugerechnet werden, und zwar für: a) Schuhwerk mit starrer Holzsohle oder Korksohle, ferner Sandalen von Größe 36 aufwärts 18 Prozent, bis einschließlich Größe 35 20 Prozent; b) Schuhwerk mit Oberteil aus wasserdicht gegerbtem Rinds-, Kalb- oder Kofleder, aus Spaltleder oder aus aneinandergefügteten Lederstreifen oder Stücken von Größe 36 aufwärts 18 Prozent, bis einschließlich Größe 35 21 Prozent; c) sonstiges Schuhwerk mit Ausnahme der unter Gruppe d) stehenden Schuhe von Größe 36 aufwärts 21 Prozent, bis einschließlich Größe 35 24 Prozent; d) feine gewendete Damenschuhe und handgenähte Rahmenware 23 Prozent.
- Erzeuger, die bloß Oberteile herstellen, dürfen der Summe der auf die betreffende Partie entfallenden Materialkosten und Arbeitslöhne 10 Prozent als Regiequote hinzurechnen.